

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde in Isernhagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen für den Friedhof in Isernhagen am **24.05.2016** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Wahlgrabstätten**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.200,00 €
 - b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - : 48,00 €

- 2. Historische Wahlgrabstätten**
 - a) für 25 Jahre - je sechsstellige Grabstelle - solange maximal 4 Grabstellen belegt sind - : 4.800,00 €
 - b) für die 5. und 6. Belegte Grabstelle für 25 Jahre je 1.200,00 €
 - c) für jedes Jahr Verlängerung - solange maximal 4 Grabstellen belegt sind : 174,00 €
 - d) zusätzlich für die 5. und 6. Grabstelle je 66,00 €

- 3. Rasenwahlgrabstätten mit beschränktem Gestaltungsrecht**

Mit maximal 3 Grabstellen (inkl. Pflege der Rasenflächen)

 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 2.500,00 €
 - b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - : 100,00 €

- 4. Rasenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage**

Inklusive Gravur

 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 2.500,00 €

- 5. Urnenwahlgrabstätten**

Für maximal 4 Urnen, inklusive Einfassung

 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.200,00 €
 - b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - : 44,00 €

- 6. Urnenwahlgrabstätten**

Für maximal 2 Urnen, inklusive Einfassung und Stein ohne Gravur

 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.200,00 €
 - b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - : 44,00 €

- 7. Urnenreihengrabstätten in einer Rasengrabanlage**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.200,00 €

- 8. Urnenreihengrabstätten in einer gestalteten Rasengrabanlage**

Inklusive Stein und Gravur

 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.200,00 €

- 9. Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage**

Inklusive Gravur

 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.200,00 €

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:

Eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung, zusätzliche Arbeiten

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft gelten die Gebühren nach der Gebührensatzung der Gemeinde Isernhagen. Diese werden direkt mit den Grabkäufern abgerechnet.

2. Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft bei einer Urnenbestattung

- a) je Bestattungsfall: 140,00 €
b) für Arbeiten an einem Sonnabend wird ein zusätzlicher Aufschlag i.H.v. 30% der anfallenden Arbeitsstunden erhoben.

3. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten durch den Friedhofsarbeiter

- a) je Arbeitsstunde: 49,00 €
b) für Arbeiten an einem Sonnabend wird ein zusätzlicher Aufschlag i.H.v. 30% der anfallenden Arbeitsstunden erhoben.

III. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales: 50,00 €

2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit

- a) für 25 Jahre: 60,00 €
b) für jedes Jahr Verlängerung: 2,40 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum **01.07.2016** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.02.2005 außer Kraft.

Isernhagen (Ort), 15.06.2016 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: K. Henkmann, P.

Kirchenvorsteher: R. v. Wulffen

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung und der Kirchenvorstandsbeschluss vom 24.05.2016 werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

Veth
(Bevollmächtigter des KKV)

L.S.

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde in Isernhagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen am 16.08.2016 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Änderung

Im bisherigen § 6 (Gebührentarif) ändern sich die genannten Positionen wie folgt:

2. Historische Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) für 25 Jahre - je sechsstellige Grabstelle - solange maximal 4 Grabstellen belegt sind - : | 4.800,00 € |
| b) für die 5. und 6. Belegte Grabstelle für 25 Jahre je | 1.200,00 € |
| c) für jedes Jahr Verlängerung - solange maximal 4 Grabstellen belegt sind : | 192,00 € |
| d) zusätzlich für die 5. und 6. Grabstelle je | 48,00 € |

5. Urnenwahlgrabstätten

Für maximal 4 Urnen, inklusive Einfassung

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.200,00 € |
| b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - : | 48,00 € |

6. Urnenwahlgrabstätten

Für maximal 2 Urnen, inklusive Einfassung und Stein ohne Gravur

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.200,00 € |
| b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - : | 48,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Isernhagen, den 16.08.2016

Der Kirchenvorstand:

K. Henkmann, P.
Vorsitzende

L. S.

R. v. Wulffen
Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 15.09.2016

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L. S.

Veth
Bevollmächtigter des KKV